

Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiglsbach (Benutzungssatzung)

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule **Aiglsbach**:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aiglsbach und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für Grundschüler welche die Grundschulen der Gemeinden Aiglsbach, Elsendorf und Volkenschwand besuchen. Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Ferienbetreuung findet in Abstimmung mit den Gemeinden Aiglsbach, Elsendorf und Volkenschwand im Wechsel in den jeweiligen Gemeinden statt. Die Durchführung der Ferienbetreuung in der Gemeinde Volkenschwand erfolgt durch die vhs Mainburg in der Grundschule Volkenschwand.

§ 2

Personal, Organisation

- (1) Die Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder aus den in § 1 benannten Schulen. Die Gemeinde **Aiglsbach** stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit den Gemeinden Elsendorf und Volkenschwand das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal an.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für die Ferienbetreuung übernimmt die **Verwaltungsgemeinschaft Mainburg**. Für den inneren Betrieb der Ferienbetreuung ist die Leitung der offenen Ganztageschule eigenverantwortlich.

§ 3

Festlegung der Termine, Öffnungszeiten

- (1) Die Termine für die Ferienbetreuung werden in Abstimmung zwischen den Gemeinden Aiglsbach, Elsendorf und Volkenschwand festgelegt. Stichtag für die Anmeldung zur Ferienbetreuung für das Schuljahr 2026/2027 ist der 16.10.2026. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung geändert werden. Für die darauffolgenden Schuljahre wird der Stichtag entsprechend bekanntgeben.
- (2) Die Schließzeiten von 20 Tagen während der Ferienzeit werden in Anspruch genommen. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Die Ferienbetreuung findet in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Die Kinder können frühzeitig bereits um 13:30 Uhr oder zum Ende der Betreuungszeit um 15:30 Uhr abgeholt werden. Abweichende Regelungen zu den Öffnungs- und Schließzeiten können von der Gemeinde, die die jeweilige Betreuungswoche anbietet, festgelegt werden. Ein Frühdienst kann nicht angeboten werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Grundschüler, die einen Anspruch auf Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetreuungsanspruchs haben. Ein Anspruch besteht schrittweise ab dem Schuljahr 2026/27 für Kinder der 1. Jahrgangsstufe. Zum Schuljahr 2029/30 haben Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 Anspruch auf Ferienbetreuung.
- (2) Bei ausreichenden Platzkapazitäten werden auch Grundschüler ohne Anspruch nach Abs. 1 in die Ferienbetreuung aufgenommen. Dabei werden bei entsprechenden Kapazitäten Geschwisterkinder bevorzugt mitaufgenommen.

§ 5 Ausschlussgründe

Ein triftiger Ausschlussgrund (zeitweise oder vollständig) aus der Ferienbetreuung kann sein:

- a. Durch ein Kind ist die Unversehrtheit der Anwesenden (Kinder oder Personal) in der Ferienbetreuung erheblich gefährdet,
- b. Gegen Regelungen der Ferienbetreuung wird wiederholt verstoßen,
- c. Die Gebühr wird trotz Fälligkeit nicht entrichtet.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Aiglsbach erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiglsbach Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Ferienbetreuungsgebührensatzung.

§ 7 Verpflegung

Die Gemeinde Aiglsbach bietet im Rahmen der Ferienbetreuung ein kostenpflichtiges Mittagessen an.

§ 8

Anmeldung, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt durch Abgabe der vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen zur interkommunalen Ferienbetreuung bei der jeweiligen Grundschule.
- (2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt wochenweise und ist nur zu dem von der Gemeinde festgelegten Stichtag möglich. Der Stichtag gilt für sämtliche Betreuungswochen des jeweiligen Kalenderjahres. An vereinzelten Tagen erfolgt die Anmeldung tageweise. Diese Tage werden entsprechend bekanntgegeben.
- (3) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung, alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z. B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, evtl. Allergien/Unverträglichkeiten). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Ferienbetreuung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

§ 9

Krankheit

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Ferienbetreuung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 10

Haftung

- (1) Die Gemeinde Aiglsbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser

Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Aiglsbach nicht. Eine Haftung wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 11 Unfallversicherung

Für Besucher der Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 12 Schülerbeförderung

Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Aiglsbach, den 29.09.2026



Leonhard Berger
Erster Bürgermeister